

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „sawa – gemeinsam e. V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Wittlich unter VR 40860 eingetragen.
3. Rechtlicher Sitz des Vereins ist Trier.
4. Der Geschäftssitz befindet sich beim gewählten Vorstand.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung. Ziel des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Dieses Ziel wird insbesondere durch den kulturellen und religiösen Austausch mit der Maronitischen Gemeinde Notre Dame de Laodicee in Latakia, Syrien sowie der Maronitischen Gemeinde Sankt Charbel in Amman, Jordanien verwirklicht. Hierbei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Zielrichtung auf die jeweiligen Partner hin bestehen.
3. Weiterhin engagiert sich der Verein in der Bildungsarbeit im weitesten Sinne durch Veranstaltungen z.B. zu Geschichte, Politik und Kultur Syriens und Jordaniens sowie zu den Maroniten und anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften des Nahen Ostens.
4. Näheres zur Konzeption und konkreten Durchführung der Vereinsarbeit kann in einem Rahmenkonzept und/oder einer Geschäftsordnung geregelt werden. Diese werden vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung erlassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, bei der Meinungsbildung des Vereins mitzuwirken. Weiterhin sind die Mitglieder angehalten, den Verein nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Verein schädigt.
3. Beitritt und Austritt eines Mitglieds sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und werden von diesem schriftlich bestätigt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann schriftlich durch den Vorstand erfolgen,
 1. wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Es besteht seitens des betroffenen Mitglieds die Möglichkeit, diesem Beschluss schriftlich und mit Begründung zu widersprechen. Die Entscheidung über den

- Ausschluss wird dann von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gefällt;
2. wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
 5. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Aufgabe im Wesentlichen durch Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse, Spenden und öffentliche Zuwendungen.

§ 6 Organe und Organisationsstruktur des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
2. Die Organisationsstruktur und Entscheidungsfindung des Vereins wird neben dieser Satzung durch die Geschäftsordnung geregelt (s. o. § 2.4 und u. § 7.4.9.).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand geleitet, kann aber auf Antrag durch ein anderes Mitglied geleitet werden.
3. Zu Beginn der Versammlung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt, über die Tagesordnung abgestimmt und ein Protokollführer gewählt werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 2. Wahl eines/r Kassenprüfers/_in;
 3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 6. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 7. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
 8. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist;
 9. Erlass eines Rahmenkonzeptes, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist;
 10. Erlass einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist;
 11. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.
6. Anträge zur Beratung und/oder Abstimmung kann jedes Mitglied bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Diese sind zu berücksichtigen.
7. Dringende Anträge können während der Versammlung gestellt werden und sind zu berücksichtigen, wenn die anwesenden Mitglieder dies beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens und in der Regel einmal im Jahr.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung hin tagen.
10. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig. Ausgenommen hiervon ist der Vorstand, der mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein muss. Wird zu Beginn der Versammlung festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit besteht, muss der Vorstand umgehend eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

11. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Konsensentscheidungen werden angestrebt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Nicht von dieser Regelung betroffen sind Satzungsänderungen (s. u. § 9.1).
12. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und, soweit zum Verständnis über das Zustandekommen dieser Beschlüsse erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung. Das Protokoll wird vom Vorstand und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Vorstandsmitglieder sind als solche ehrenamtlich tätig.
3. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz begrenzt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich in der Regel bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Wiederwahl zum Vorstandsmitglied ist unbegrenzt möglich.
7. Eine Aufwandsentschädigung (z. B. Erstattung der Fahrtkosten zu Vorstandssitzungen) kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gewährt werden.
8. Der Rücktritt einer Person von einem Vorstandsamt ist schriftlich an die anderen Mitglieder des Vorstandes zu richten. Der Posten bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.
9. Der Vorstand kann (gemäß § 30 BGB) für bestimmte Geschäfte einen Vertreter bestellen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins „sawa – gemeinsam“ an den Verein „SoFiA - Soziale Friedensdienste im Ausland e. V.“ mit Sitz in Trier (VR 2601), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.